

Anlage zur Vorlage „Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung“

Erläuterung zur Lesart der Gegenüberstellung

Es handelt sich um keine typische Synopse, da neben inhaltlichen Änderungen (Ergänzungen/Streichungen/Umformulierungen) in der neuen Rechnungsprüfungsordnung ein komplett neuer Aufbau der Regelungen gewählt wurde. Die Gegenüberstellung verschafft daher ausgehend von der alten Rechnungsprüfungsordnung einen Überblick, wo sich der Regelungsinhalt in der neuen Rechnungsprüfungsordnung befindet (Lesart: von links nach rechts).

Ist die Regelung weiterhin vorhanden bzw. nur unwesentlich in der Formulierung abgeändert, enthält die mittlere Spalte keinen Eintrag. Ansonsten sind dort Erläuterungen angebracht.

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
<b>Präambel</b>		<b>Vorwort</b>
Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Die Rechnungsprüfung soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begleiten, kontrollieren, aber auch - vorsorgend - beraten.	Ergänzt um die Zielsetzung	Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begleiten, kontrollieren und beraten mit dem Ziel, ein rechtmäßiges, ordnungsgemäßes, zweckmäßiges sowie wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern.
	Ergänzt i.S. eines systematischen Aufbaus der RPO: Geltungsbereich, Rechtliche Stellung, Aufgaben, (...)	<b>1. Geltungsbereich</b> 1.1 Die Stadt Schwelm hat gem. § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Gem. § 101 Abs. 1 Satz 2 kann sie sich aber als Mittlere kreisangehörige Gemeinde durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erfüllung dieser Pflicht einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Schwelm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis vom 11.01.2023 Gebrauch gemacht. 1.2 Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung.
<b>1. Stellung und Aufgaben</b>	Verschlankung der RPO auf die aufgabenbezogenen wesentlichen Rahmenbedingungen.	<b>2. Rechtliche Stellung</b>
(1) Die Rechnungsprüfung ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO NRW).		2.1 Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der abgeordneten Dienstkräfte der Rechnungsprüfung.	Keine abgeordneten Dienstkräfte in der örtlichen Rechnungsprüfung beschäftigt	

Anlage zur Vorlage „Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung“

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.		2.2 Bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs.3 Datenschutzgesetz -DSG NRW- berechtigt, Zugang auch zu personenbezogenen Daten zu erhalten.		2.3 In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gem. § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.
(2) Die Rechnungsprüfung hat die nach § 103 Abs. 1 GO NRW übertragenen gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. Darüber hinaus nimmt sie die dem Prüfungsausschuss nach §§ 101 und 116 GO NRW obliegenden Aufgaben wahr. Entsprechend § 101 Ziff. 8 GO NRW bedient sich der Ausschuss zur Durchführung dieser Aufgaben der Rechnungsprüfung.	Verschlingung der RPO; dynamischer Verweis auf die GO NRW reduziert Anpassungsbedarfe der RPO bei Anpassung gesetzlicher Bestimmungen.	<b>3. Gesetzliche Aufgaben</b> 3.1 Die gesetzlichen Aufgaben (pflichtige und freiwillige Aufgaben) der örtlichen Rechnungsprüfung und die Möglichkeiten der Aufgabenübertragung von bestimmten Aufgaben an Dritte, ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW.
(3) Der Rat überträgt der Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben:		<b>4. Übertragene Aufgaben</b> Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW die
1. die Prüfung der Verwaltung sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,	Wird von Ziffer 3.1 „Gesetzliche Aufgaben (pflichtige und freiwillige)“ umfasst. Das Recht der Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit leitet sich ohne erforderlichen Übertragungsakt aus § 104 Abs. 2 GO NRW ab (= wesentliche Änderung des zweiten NKFVG NRW).	
2. die Prüfung von Gebührenbedarfsberechnungen und Kostenrechnungen,		4.1 Prüfung von Gebührenbedarfsberechnungen nach eigenem Ermessen
3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung)	Wird von Ziffer 3.1 „Gesetzliche Aufgaben (pflichtige und freiwillige)“ umfasst. Das Recht der Prüfung leitet sich ohne erforderlichen Übertragungsakt aus § 104 Abs. 2 GO NRW ab.	

Anlage zur Vorlage „Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung“

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
4. die Beratung der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten; die Funktion des Ansprechpartners für Korruptionsangelegenheiten wird in diesem Zusammenhang von der Leiterin/dem Leiter der Rechnungsprüfung wahrgenommen,	auf Grundlage der „Dienstweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ erfolgt die Bestellung einer/eines Mitarbeitenden zum/zur Antikorruptionsbeauftragten	4.2 Beratung der Verwaltung im Rahmen der Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Fehlern und Unregelmäßigkeiten 3.2 (...) Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung als auch zum Schutz der Beschäftigten sind in einer gesonderten Dienstweisung geregelt.
5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),		4.3 Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen
6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,		4.4 Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund
7. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements und zu Verträgen (vor ihrem Abschluss), die besondere wirtschaftliche Bedeutung haben;		4.6 Durchführung gutachterlicher Stellungnahmen zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements und zu Verträgen (vor ihrem Abschluss), die besondere wirtschaftliche Bedeutung haben
8. die Prüfung der Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,	Wird von Ziffer 3.1 „Gesetzliche Aufgaben (pflichtige und freiwillige)“ umfasst. Das Recht der Prüfung leitet sich ohne erforderlichen Übertragungsakt aus § 104 Abs. 2 GO NRW ab.	
9. die Prüfung von Zweckverbänden, denen die Stadt als Mitglied angehört, im Rahmen des von der jeweiligen Verbandsversammlung erteilten Prüfungsauftrages,		4.7 Prüfung von Zweckverbänden, denen die Stadt Schwelm als Mitglied angehört, im Rahmen des von der jeweiligen Verbandsversammlung erteilten Prüfungsauftrages
10. die Prüfung der Kassengeschäfte der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Schwelm.		4.8 Prüfung der Kassengeschäfte der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Schwelm
Durch die zusätzlich übertragenen Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.		Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen. Dabei darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
<p><b>2. Aufgaben aufgrund bestehender oder zukünftiger öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder Satzungen</b></p> <p>In Ausführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen</p> <p>a) zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt sowie der Vereinbarung mit den Technischen Betrieben Schwelm (AöR TBS) und</p> <p>b) mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt für das Aufgabengebiet der Regionalstelle Schwelm (Jobcenter EN)</p> <p>nimmt die Rechnungsprüfung die in diesen Vereinbarungen festgelegten Aufgaben wahr.</p>		<p><b>5. Sonstige Aufgaben</b></p> <p>5.2 Darüber hinaus nimmt die örtliche Rechnungsprüfung die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auf Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder Satzungen festgelegten Aufgaben wahr.</p>
<p><b>3. Die Rechnungsprüfung ist Prüfeinrichtung i.S. des § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW.</b></p>		<p><b>3. Gesetzliche Aufgaben</b></p> <p>3.2 Die örtliche Rechnungsprüfung ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG). (...)</p>
<p><b>4. Prüfungsaufträge</b></p>		<p><b>5. Sonstige Aufgaben</b></p>
<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der Rechnungsprüfung im Einzelfall Aufträge zur Prüfung erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist über das von der Rechnungsprüfung festgestellte Prüfungsergebnis zu unterrichten.</p>	<p>Örtliche Rechnungsprüfung teilt Prüfungsergebnis dem Auftraggeber mit. Regelungstiefe angepasst an Formulierung in Ziffer 4, Satz 2 RPO neu (= Ziffer 4 (2) RPO alt).</p>	<p>5.1 Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann innerhalb ihres / seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Absatz 4 GO NRW).</p>
<p>(2) Der Rat kann der Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen.</p>	<p>Dem Punkt 4 „Übertragene Aufgaben“ zugeordnet.</p>	<p><b>Ziffer 4, Satz 2</b> Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen. (...)</p>
<p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand der Prüfungen zu unterrichten.</p>	<p>Gemäß § 41 Abs 1 S.2 r GO NRW ist der Rat <u>ausschließlich</u> zuständig für die Übertragung von Aufgaben auf die örtliche Rechnungsprüfung. Eine Delegation der Entscheidung ist nicht möglich.</p>	

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
<b>5. Einschaltung der Rechnungsprüfung bei Vergaben</b>		<b>6. Beteiligung bei Vergabeverfahren</b>
(1) Vergaben sind vor Auftragserteilung mit den Ausschreibungsunterlagen der Rechnungsprüfung vorzulegen. Bezüglich der entsprechenden Wertgrenzen bei den einzelnen Aufträgen wird auf Besondere Geschäfts- bzw. Dienstanweisungen verwiesen.	Eine Anpassung erfolgte aufgrund der zum 01.01.2026 wirksamen Neuregelung durch § 75a GO NRW.	6.1 Hinsichtlich der Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Durchführung von Vergabeverfahren gelten die in einer Satzung und/oder in innerdienstlichen Vorschriften (i.d.R. Dienstanweisungen) festgelegten, das Vergabewesen betreffenden Regelungen.
(2) Unterlagen für die o. a. Vergabepflichtungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Andernfalls ist die Dokumentation um eine entsprechende Begründung zu ergänzen.		6.2 Unterlagen für die Vergabepflichtungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung vor Auftragserteilung möglich ist. Andernfalls ist die Dokumentation um eine entsprechende Begründung zu ergänzen.
(3) Die betroffenen Fachbereiche haben der Rechnungsprüfung Beginn und Ende der Bauarbeiten mitzuteilen, sofern für die Maßnahme eine Vergabepflichtung durchzuführen war.	Dem Punkt 8 „Mitteilungspflichten“ zugeordnet.	8.5 Die betroffenen Fachbereiche haben der örtlichen Rechnungsprüfung Beginn und Ende von Bauarbeiten sowie Termine für Bauabnahmen rechtzeitig mitzuteilen.
<b>6. Mitteilungspflichten gegenüber der Rechnungsprüfung</b>		<b>8. Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</b>
(1) Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie vor der Entscheidung Stellung nehmen kann.		8.4 Bei beabsichtigten wesentlichen Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, ist die örtliche Rechnungsprüfung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie vor der Entscheidung Stellung nehmen kann. (...)
(2) Der Rechnungsprüfung sind unverzüglich alle Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen zuzuleiten, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden.	Die Zur-Verfügung-Stellung aller für eine Prüfung notwendigen Informationen sind in Ziffer 7 (Befugnisse) geregelt.	

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
(3) Die Rechnungsprüfung ist von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt werden und durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen könnte sowie von Fehlbeträgen (Zahlungsabwicklung) unverzüglich und unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung oder ähnliche schadensverursachende Vorfälle von wesentlicher Bedeutung.		8.3 Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt, soweit dadurch ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen könnte. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Fehlbeträge (Zahlungsabwicklung) ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
(4) Der Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.		8.8 Abschlüsse, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfenden sowie Geschäfts-/ Lageberichte von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind der örtlichen Rechnungsprüfung durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
(5) Der Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben derjenigen Dienstkräfte mitzuteilen, die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigt oder sonst verfügungs-, anordnungs- bzw. zeichnungsberechtigt sind. Auch der Umfang sowie die Änderung solcher Vollmachten ist mitzuteilen.		8.7 Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
(6) Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundes- oder Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u. a.) sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen der Verwaltung sind der Rechnungsprüfung zur Kenntnis ebenfalls unverzüglich zuzuleiten. An den jeweiligen Schlussbesprechungen nimmt der Leiter/Leiterin oder deren Vertretung teil.		8.9 Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich zur Kenntnis zuzuleiten.
(7) Die Rechnungsprüfung erhält die Einladungen mit Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse sowie der TBS AöR über <i>amtsinfo</i> zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse sonstiger Organisationseinheiten, die der Prüfung der Rechnungsprüfung unterliegen.		8.6 Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse sowie der TBS AöR für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen bzw. entsprechenden Zugriff auf das Ratsinformationssystem. Das Gleiche gilt für Ausschüsse sonstiger Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
(8) Dienst- und Geschäftsanweisungen sind vor ihrem Erlass der Rechnungsprüfung zur Kenntnis und evtl. Stellungnahme zuzuleiten. Über den Abschluss von Verträgen ist die Rechnungsprüfung vor Unterzeichnung in Kenntnis zu setzen und die Verträge sind ihr auf Verlangen vorzulegen.		8.1 Geschäfts- und Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. 8.2 Über den Abschluss von Verträgen, die außerhalb von Vergabeverfahren abgewickelt werden, ist die örtliche Rechnungsprüfung vor Unterzeichnung in Kenntnis zu setzen und die Verträge sind ihr auf Verlangen vorzulegen. Sofern ein Vertragsmanagementsystem vorliegt sind zusätzlich Leserechte einzuräumen.
(9) Der Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.		8.4 (...) Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung sind rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
<b>7. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses</b>	Verschlankung der RPO:  Die Aufgabe ist in Ziffer 3.1 (gesetzliche Aufgabe fixiert). Bei den bisherigen Regelungen in der „RPO alt“ handelt es sich weitestgehend um gesetzliche Regelungen, die in der Rechnungsprüfungsordnung nicht wiederholt werden müssen.	
(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Bestandteilen und Anlagen nach Entgegennahme durch den Rat der Rechnungsprüfung zu.		
(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur zur Verfügung.		
(3) Die Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.		

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
(4) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer nach § 95 Abs. 3 GO NRW von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 101 Abs. 2 GO NRW). Die Rechnungsprüfung erklärt dazu ihren Erledigungsvermerk oder die Gründe zu seiner Versagung.	<p>Verschlinkung der RPO:</p> <p>Die Aufgabe ist in Ziffer 3.1 (gesetzliche Aufgabe fixiert). Bei den bisherigen Regelungen in der „RPO alt“ handelt es sich weitestgehend um gesetzliche Regelungen, die in der Rechnungsprüfungsordnung nicht wiederholt werden müssen.</p>	
(5) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze (1) bis (3) finden entsprechende Anwendung.		
(6) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.		
(7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Prüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.		
(8) Nummern (1) bis (7) finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.		

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
(9) Die Tagesordnung für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird vom Vorsitzenden des Ausschusses im Benehmen mit der Leitung der Rechnungsprüfung festgesetzt.	Regelung dem neuen Punkt „Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses“ zugeordnet.  Unter Berücksichtigung des § 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist die Benehmensherstellung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ergänzt.	10.2 Die/der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung fest.
<b>8. Organisation, Bestellung und Abberufung</b>		
(1) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung sowie den Prüferinnen und Prüfern. Sie wird/werden vom Rat bestellt und abberufen.	Verschlankung der RPO: Regelung entbehrlich, ergibt sich aus dem Gesetz (§ 101 Abs, 4 GO NRW).	
(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Sie hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle besonderen Vorkommnisse zu unterrichten.	Regelungen in Punkt „Durchführung der Prüfung“.	9.1 Die Leitung stellt die Prüfungsplanung auf, verteilt die Prüfungsgeschäfte und die zu erledigenden Aufgaben und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen. (...) Abhängig von den jeweils aktuell vorliegenden personellen Ressourcen und der Priorisierungsentscheidung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung, kommt es zu unterschiedlichen Prüftiefen der einzelnen Vorgänge.
		9.3 Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten. (...)
		9.4 Über Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prüfung informiert die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, damit die entsprechenden bzw. erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden. (...)

<b>Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).</b>	<b>Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen</b>	<b>Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)</b>
(3) Die Leitung stellt die Prüfplanung auf, verteilt die Prüfungsgeschäfte und die zu erledigenden Aufgaben und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Prüfer/-innen aus dem Geschäftsverteilungsplan der Rechnungsprüfung.	Regelung dem Punkt „Durchführung der Prüfung“ zugeordnet.	9.1 Die Leitung stellt die Prüfungsplanung auf, verteilt die Prüfungsgeschäfte und die zu erledigenden Aufgaben und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen. (...) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Prüfenden aus dem Geschäftsverteilungsplan der Rechnungsprüfung. (...)
(4) Zur Fortbildung, zum Erfahrungsaustausch unter den Prüferinnen und Prüfern sowie zur Wahrung einheitlicher Arbeitsgrundsätze finden im Bedarfsfall Dienstbesprechungen statt.	Verschlankung der RPO: Regelung in einer Rechnungsprüfungsordnung entbehrlich (innerer Dienstbetrieb)	
<b>9. Rechte und Pflichten der Prüferinnen und Prüfer</b>		<b>7. Befugnisse</b>
(1) Die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise, den Zutritt zu allen Räumen, die Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage und Aushängung von Akten, Schriftstücken und Büchern sowie den zeitweiligen Zugriff auf Dateien zu verlangen. Auch sind die Prüferinnen und Prüfer befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen zu besuchen. Sie weisen sich - auf Verlangen - durch einen Dienstausweis mit Lichtbild aus. Die Prüferinnen und Prüfer sind nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.		7.1 Die Leitung und die Prüfenden sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt von der Verwaltung, den kommunalen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Dateien und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen oder zu übersenden bzw. der lesende Zugriff auf Daten und/oder Fachverfahren zu ermöglichen. Die Prüfenden können die für die Durchführung ihrer Prüfungen erforderliche Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfenden der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
		7.2 Die unter 7.1 genannten Dienststellen haben die Prüfenden bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
		7.4 Die Leitung und die Prüfenden sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

Anlage zur Vorlage „Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung“

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
		7.5 Zum Nachweis ihrer Berechtigung weisen sich die Prüfenden auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus.
(2) Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses kann sich die Rechnungsprüfung Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW).		7.3 Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfende bedienen.
	Klarstellende Ergänzung	7.6 Die Leitung ist berechtigt, an Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüfenden teilnehmen sollen.
(3) Die Prüferinnen und Prüfer haben sich mit den für ihre Tätigkeit erforderlichen Bestimmungen und den allgemeinen Dienstvorschriften vertraut zu machen und sich über die Organisation und die Rechtsgrundlagen der zu prüfenden Stelle zu unterrichten. Eine Sammlung der für ihr Arbeitsgebiet maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und Anordnungen (Beschlüsse des Rates, Verfügungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters usw.) sollen die Prüferinnen und Prüfer zu ihrer ständigen Verfügung halten.	Verschlankung der RPO: Regelung in einer Rechnungsprüfungsordnung entbehrlich (innerer Dienstbetrieb)	
(4) Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung sind besonders zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie haben sich bei ihren Prüfungen aller Handlungen und Äußerungen zu enthalten, die sich persönlich gegen Angehörige der zu prüfenden Verwaltung richten und die zur Erreichung des Prüfungszwecks nicht erforderlich sind.	Verschlankung der RPO: Verschwiegenheitspflicht ergibt sich aus beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Regelungen	
(5) Die Leitung der Rechnungsprüfung bzw. die Vertretung ist berechtigt, an den turnusmäßigen Besprechungen zwischen der Verwaltungsleitung und den Fachbereichsleitungen teilzunehmen (z.B. wöchentliches Briefing).		7.7 Die Leitung der Rechnungsprüfung bzw. deren Vertretung ist berechtigt, an den turnusmäßigen Besprechungen zwischen der Verwaltungsleitung und den Fachbereichsleitungen teilzunehmen (z.B. Verwaltungskonferenz).

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
<b>10. Prüfungsablauf</b>		<b>9 Durchführung der Prüfung</b>
(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit dies der Prüfungszweck zulässt oder die Leitung der Rechnungsprüfung eine Geheimhaltung nicht angeordnet hat. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.		9.2 Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
(2) Methode und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der von der Leitung erteilten Weisungen der Prüferin und dem Prüfer überlassen. Die Prüferinnen und Prüfer haben die Prüfungen, die ihnen zur selbständigen Ausführung zugeteilt worden sind, unter eigener Verantwortung rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und die Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich festzustellen, auszuwerten und zu unterzeichnen.		9.1 Die Leitung stellt die Prüfungsplanung auf, verteilt die Prüfungsgeschäfte und die zu erledigenden Aufgaben und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen. Die Prüfenden haben die Prüfungen, die ihnen zur selbständigen Ausführung zugeteilt worden sind, unter eigener Verantwortung rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und die Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen in einem Bericht schriftlich festzuhalten, auszuwerten und zu unterzeichnen. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Prüfenden aus dem Geschäftsverteilungsplan der örtlichen Rechnungsprüfung. Abhängig von den jeweils aktuell vorliegenden personellen Ressourcen und der Priorisierungsentscheidung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung, kommt es zu unterschiedlichen Prüftiefen der einzelnen Vorgänge.
(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, von allen besonderen Wahrnehmungen und Mängeln, insbesondere bei auftretendem Verdacht von Veruntreuung, Unterschlagung oder Korruption der Leitung der Rechnungsprüfung sofort Mitteilung zu machen. Diese hat daraufhin die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon spätestens in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.		9.3 Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Anlage zur Vorlage „Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung“

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
(4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon ebenfalls spätestens in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.		9.4 Über Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prüfung informiert die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, damit die entsprechenden bzw. erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
(5) Die geprüften Organisationseinheiten, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Die Frist beträgt grundsätzlich vier Wochen, es sei denn, dass eine andere Frist vorgegeben wird. Die Antwort ist über die Fachbereichsleitung bzw. Bürgermeister o.V.i.A. an die Rechnungsprüfung zu senden. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.	Letzter Satz der neuen Fassung: Konkretisierung entsprechend der bereits gelebten Praxis	9.5 Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind. Die Stellungnahmen werden in den Prüfungsbericht übernommen oder als Anlage beigefügt.
(6) Die Unterbrechung oder Beendigung von laufenden Prüfungen ist nur aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung der Leitung zulässig.	Keine Regelung für eine Rechnungsprüfungsordnung (Detailierungstiefe einer Dienstanweisung)	
<b>11. Prüfungsberichte</b>	Separater Punkt „Prüfungsberichte“ ist entfallen. Regelungen enthält der Punkt „Durchführung der Prüfung“.	
(1) Neben dem unter Abschnitt 7 angeführten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses fertigt die Rechnungsprüfung Berichte über die gemäß Abschnitt 1 Abs. 3 sowie Abschnitt 4 Abs. 2 und 3 im Haushaltsjahr durchgeführten Prüfungen an und leitet diese dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zu. Diese Berichte sind Bestandteile des Jahresabschlussberichtes nach Abschnitt 7.	Die Berichterstellung zur Jahresabschlussprüfung ist gesetzlich geregelt und gehört zu den pflichtigen Aufgaben (§ 102 Abs. 8 GO NRW). Zusätzlich wird ein Gesamtbericht über die erfolgten Prüfungen eines Haushaltsjahres (Recht-/Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Technische Prüfungen) erstellt.	9.7 Die örtliche Rechnungsprüfung erstellt einmal jährlich einen Gesamtbericht, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis vorgelegt wird. (...)

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 19.03.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
<p>(2) Die Prüfungsberichte haben sich auf die Feststellung der Tatbestände, der Mängel und der aus dem Prüfungsergebnis abzuleitenden Folgerungen zu beschränken. Ausführungen, die über die Aufgaben der Prüfung hinausgehen, sind zu vermeiden. Sie müssen sachlich, klar und kurz abgefasst sein. Beanstandungen von geringfügiger Bedeutung sind nicht in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Ist zweifelhaft, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung. Vor der Abfassung der Prüfungsberichte ist den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Klärung von Beanstandungen zu geben. Die Prüferin/der Prüfer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Beanstandung aufrechterhalten oder aufgrund der mündlichen Erläuterungen als erledigt angesehen werden kann. Die Entscheidung ist - auch für Dritte nachvollziehbar - aktenkundig zu machen.</p>	<p>Straffung auf die für eine Rechnungsprüfungsordnung wesentlichen Rahmungen. Bisherige Detaillierungstiefe wäre unter einer internen Dienstanweisung zu subsumieren.</p> <p>Teilweise sind Ausführungen in Ziffer 9.1 und 9.7 enthalten</p>	<p>9.1 (...) Die Prüfenden haben die Prüfung, die ihnen zur selbständigen Ausführung zugeteilt worden sind, unter eigener Verantwortung rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und die Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen in einem Bericht schriftlich festzuhalten, auszuwerten und zu unterzeichnen. (...)</p>
<p>(3) Die Prüfungsberichte sind von der Leitung, bei Kassenprüfungen und Prüfungen bei den Regionalstellen des Jobcenters EN zusätzlich von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für Berichte über evtl. Sonderprüfungen.</p>		
<p>(4) Die Leitung entscheidet, welche Beanstandungen in den Prüfungsbericht aufgenommen werden und übernimmt die Verantwortung für das Prüfungsergebnis im Ganzen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Darstellung der in den Prüfungsermittlungen festgehaltenen Tatbestände trägt die einzelne Prüferin/der einzelne Prüfer. Die Berichte über die Prüfung einzelner Organisationseinheiten (Abschnitt 1 Abs. 3 Nr. 8 - 10) sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sowie den zuständigen Fachbereichen zur Kenntnis zu geben. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird im Zusammenhang mit den Schlussberichten unterrichtet. Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von sachgebiets- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls in Kenntnis gesetzt.</p>		<p>9.7 (...) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen welche Beanstandungen in den Bericht aufgenommen werden und übernimmt die Verantwortung für das Prüfergebnis im Ganzen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Darstellung der in den Prüfungsermittlungen festgehaltenen Tatbestände tragen die Prüfenden.</p> <p>9.6 Berichte von wesentlicher Bedeutung sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den zuständigen bzw. betroffenen Fachbereichsleitungen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.</p>

Anlage zur Vorlage „Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung“

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
(5) Über die laufende Prüfung der Rechnungsbelege, Kas- senbücher und Überwachungslisten sind Berichte nur er- forderlich, wenn die Prüfungen zu Beanstandungen ge- führt haben.		9.1 (...) Die Prüfenden haben die Prüfung, die ihnen zur selb- ständigen Ausführung zugeteilt worden sind, unter eigen- er Verantwortung rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und die Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen in ei- nem Bericht schriftlich festzuhalten, auszuwerten und zu unterzeichnen. (...)
<b>12. Besondere Vorschriften für die Rechnungsprüfung</b>		
<b>12.1 Visakontrolle</b>		
(1) Inhalt, Umfang und Zeitraum der Visakontrolle legt die Lei- tung der Rechnungsprüfung im Einzelfall fest.	Aufgabe ist Punkt 4 „Übertra- gene Aufgaben“ in gestraffter Form zugeordnet.	4.5 Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält.
(2) Zu prüfen ist, ob die Belege in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht den Bestimmungen entsprechen. Um den Verwaltungsablauf nicht unnötig zu behindern, sollte eine Ausweitung der Prüfung auf einen gesamten Fachbereich nur erfolgen, wenn besondere Umstände dies erfordern.		
<b>12.2 Prüfung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit</b>		
(1) Die Prüfung einzelner Aufgabengebiete der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit richtet sich nach dem schriftlichen Prüfungsauftrag der Leitung der Rechnungsprüfung.	Aufgaben fallen unter Ziffer 3.1. Kein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen einer Rechnungs- prüfungsordnung. Bisherige Ausführungen wären unter einer internen Dienstanweisung zu subsumieren.	9.1 Die Leitung stellt die Prüfungsplanung auf, verteilt die Prü- fungsgeschäfte und die zu erledigenden Aufgaben und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen. (...)
(2) Enthält der Prüfungsauftrag keine näheren Bestimmun- gen, so ist festzustellen 1. ob Einrichtungen oder Stellen aufrechterhalten oder Mittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks eingeschränkt oder ganz ein- gespart werden können, 2. ob die Verwaltungsgeschäfte einfacher, zweckmäßiger und wirtschaftlicher gestaltet werden können, 3. ob in die geschäftsmäßige Abwicklung der mit einem Geldverkehr verbundenen Verwaltungsaufgaben ge- nügend Sicherungen eingebaut sind.		

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
(3) In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich noch einmal auf Abschnitt 7 Abs. 2, 2. Halbsatz verwiesen.		
<b>12.3 Gutachtliche Äußerungen zum Finanzmanagement und zu Verträgen</b>		
(1) Art und Umfang von gutachtlichen Äußerungen in Fragen des Finanz- und Rechnungswesens und zu Verträgen, die besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, richten sich nach dem schriftlichen Auftrag der Leitung der Rechnungsprüfung.	Aufgabe ist in Ziffer 4.6 fixiert. Kein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen einer Rechnungsprüfungsordnung. Bisherige Ausführungen wären unter einer	
(2) Enthält der Auftrag keine näheren Bestimmungen, so ist festzustellen 1. ob die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Haushaltsführung gewährleistet ist, 2. ob durch eine Änderung der Organisation und des Verfahrens eine Vereinfachung oder Verbesserung erreicht werden könnte, 3. ob durch einen Vertrag der Stadt evtl. wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile drohen; ggf. ist hier die Stellungnahme - falls durch die Verwaltung nicht bereits veranlasst - eines Rechtsbeistandes einzuholen.	internen Dienstanweisung zu subsumieren.	
<b>12.4 Kennzeichnung der geprüften Belege</b>		
Die geprüften Belege sind mit der Organisationsdezimale 14/1, dem Namenszug (auch Paraphe) und dem Datum der Prüfung in grüner Farbe zu versehen.	Keine Regelung für eine Rechnungsprüfungsordnung (Detailierungstiefe einer Dienstanweisung)	
	Neu	<b>10. Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses</b> 10.1 Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW. 10.2 Die/der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung fest. 10.3 Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.

Anlage zur Vorlage „Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung“

Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (RPO alt) (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018).	Erläuterung wesentlicher Abweichungen/Änderungen	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO neu) (Reihenfolge orientiert an den Regelungen der RPO alt)
<b>13. Schlussbestimmungen</b>		<b>11. Inkrafttreten</b>
Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 07.12.1970 i.d.F. vom 30.10.1997 außer Kraft.		Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018) außer Kraft.